

Statuten der JungsozialistInnen Zürcher Oberland (JUSO ZO)

Wesen

Art. 1: Unter dem Namen JungsozialistInnen Zürcher Oberland schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gem. ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Uster zusammen.

Art. 2: Die JUSO Zürcher Oberland ist eine Sektion der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton Zürich mit Sitz in Uster im Sinne von Art. 6 f. der Statuten der JUSO Schweiz.

Zweck

Art. 3: Die JUSO Zürcher Oberland erstrebt eine soziale, gleichberechtigte und ökologische Gesellschaft; sie fördert die politische Arbeit der Jugendlichen im Grossraum Zürcher Oberland.

Stellung zur Sozialdemokratischen Partei (SP)

Art. 4: Die JUSO Zürcher Oberland ist offizielle Jugendorganisation der SP Sektionen Uster, Wetzikon, Hinwil, Bubikon, Rüti, Wald, Dürnten, Pfäffikon, Fehraltorf und übt Vertretungsrecht in deren Gremien aus.

Mitgliedschaft

Art. 5: Mitglied der JUSO Zürcher Oberland kann sein, wer höchsten 35 alt ist und die Statuten der JUSO Zürcher Oberland anerkennt.

Art. 6: Die Mitgliedschaft bei der JUSO Zürcher Oberland bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP.

Art. 7: Die Mitgliedschaft bei anderen parteipolitischen Organisationen als der SP sind ausgeschlossen.

Art. 8: Ehrenmitglieder der JUSO Zürcher Oberland können an Jahresversammlungen vorgeschlagen werden und werden von den Anwesenden gewählt.

Organe

Art. 9: Die Organe der JUSO Zürcher Oberland sind: Jahresversammlung (JV), Vollversammlung (VV), Vorstand (VS). Die Sitzungen aller Organe sind für Mitglieder öffentlich.

Art. 10: Oberstes Organ der JUSO Zürcher Oberland ist die Jahresversammlung, welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammentritt.

Art. 11: Aufgaben der JV sind insbesondere: Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit, Abnahme des Jahresberichtes, Abnahme des Kassenberichtes, Wahlen der Vertreter/-Innen in die Organe der SP und der Organe der JUSO Kanton Zürich und der JUSO Schweiz. Wahl der Vertreter/Innen der JUSO Zürcher Oberland in sonstigen Gremien, Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages, Änderungen der Statuten, Wahlen des Vorstandes.

Art. 12: Die Vollversammlung oder 20% der Mitglieder können eine JV verlangen.

Art. 13: Anträge an die JV können die VV oder Einzelmitglieder stellen.

Art. 14: zur Statutenänderung braucht es das absolute Mehr einer JV, ansonsten gilt das einfache Mehr.

Art. 15: Die VV setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen aktiven Mitgliedern der JUSO Zürcher Oberland. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Art. 16: Die VV nimmt ihr Aufgabe im Rahmen der von der JV beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben: Fassen von Abstimmungsparolen, Beschluss über kurzfristige Aktionen und Bildungsveranstaltungen, Unterstützung von Initiativen, Referenden und Petitionen, Beitritt zu überparteilichen Komitees, Ersatzwahlen des Vorstandes oder Wahl eines zusätzlichen Vorstandsmitglied, Ausführung der JV-Beschlüsse.

Art. 17: An der JV gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr, an den VV's das Einfache.

Art. 18: Der Vorstand besteht aus Präsident/In oder Co-Präsidium, Sekretär/In, ~~Kassier/In~~, Delegierte und der Vertreter/Innen in den SP-Organen. Weitere Positionen und Vorstandsmitglieder können von der JV oder VV gewählt werden.

Art. 19: Der Vorstand ist insbesondere besorgt für: Geschäftsführung, Ausführung der JV- und VV-Beschlüsse. Er kann eine JUSO Zeitung heraus geben.

Finanzen

Art. 20: Die JUSO Zürcher Oberland finanziert sich durch: Erhebung von Mitgliederbeiträgen, Subventionen der unter Art. 4 aufgeführten Sektionen der SP, Spenden.

Art. 21: Die JUSO Zürcher Oberland haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22: Im Zahlungsverkehr ist der/die (Co-)Präsident/in alleine für den Verein zeichnungsberechtigt

Auflösung

Art. 23: Die Auflösung kann nur an einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie entscheidet auch über die weitere Verwendung des Vermögens.

Schlussbestimmungen

Art. 24: Die Statuten treten nach Annahme durch die JV 2015 der JUSO Zürcher Oberland vom 26. Februar 2015 in Kraft.